

Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Weischlitz

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weischlitz am 20. Februar 2017 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Weischlitz, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:
1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese durch Aushang im Schaukasten vorgenommen. Der Schaukasten der Gemeinde Weischlitz befindet sich an folgendem Standort:
1. Rathaus der Gemeinde Weischlitz, Am Alten Gut 3, 08538 Weischlitz
- Der Aushang erfolgt für die Dauer von mindestens 3 Tagen.
- Neben dem Aushang im Schaukasten kann die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe auch gemäß § 2 vorgenommen werden. Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem BauGB erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 2 dieser Satzung.
- (3) Die ortsübliche Bekanntgabe der Ortschaftsratssitzungen erfolgt durch Aushang während der Dauer von mindestens 3 Tagen im Schaukasten der jeweiligen Ortschaft. Die Schaukästen für folgende Ortschaften befinden sich an folgenden Standorten:
1. für die Ortschaft Dehles: gegenüber Ringstraße 19 (Bushaltestelle) im OT Dehles
 2. für die Ortschaft Dröda: gegenüber Bobenneukirchener Straße 12 A im OT Dröda
 3. für die Ortschaft Geilsdorf: Schloßstraße (Bushaltestelle am Dorfteich) im OT Geilsdorf
 4. für die Ortschaft Großöbern: Plauener Landstraße (Bushaltstelle oberhalb ehem. Gasthof) im OT Großöbern
 5. für die Ortschaft Grobau: Gutenfürster Straße gegenüber ehem. Gasthof (Bushaltestelle) im OT Grobau
 6. für die Ortschaft Gutenfürst: Gutenfürster Allee gegenüber Denkmal (Bushaltestelle) im OT Gutenfürst
 7. für die Ortschaft Heinersgrün: An der Kapelle 35 gegenüber FFW-Gerätehaus (Bushaltestelle) im OT Heinersgrün
 8. für die Ortschaft Kemnitz: Talstraße 23 im OT Kemnitz
 9. für die Ortschaft Kloschwitz: Rößnitzer Straße oberhalb Kirche im OT Kloschwitz

10. für die Ortschaft Kobitzschwalde: Kindergartenweg 3 (bei FFW- und Bürgerhaus) im OT Kobitzschwalde
11. für die Ortschaft Krebes: Burgsteinstraße 26 (unterhalb FFW-Gerätehaus) im OT Krebes
12. für die Ortschaft Kürbitz: Kirchplatz (Giebelseite Jugendklub „Büttelei“) im OT Kürbitz
13. für die Ortschaft Mißlareuth: Ortsmitte gegenüber ehem. Gasthof (Bushaltestelle) im OT Mißlareuth
14. für die Ortschaft Pirk: Hofer Straße 5 (Bushaltestelle) im OT Pirk
15. für die Ortschaft Reuth: Bahnhofstraße 4 (Bushaltestelle) im OT Reuth
16. für die Ortschaft Rodersdorf: Am Dorfplatz (Bushaltestelle) im OT Rodersdorf
17. für die Ortschaft Schwand: Dorfmitte 54 (FFW- und Bürgerhaus) im OT Schwand
18. für die Ortschaft Tobertitz: Am Goldbach 25 (Bushaltestelle Teich) im OT Tobertitz

Neben dem Aushang im Schaukasten kann die ortsübliche Bekanntgabe auch gemäß § 2 vorgenommen werden.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Weischlitz erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Weischlitz mit dem Titel „Amtsblatt der Gemeinde Weischlitz“.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie - soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist - im Rathaus Weischlitz, Am Alten Gut 3 in 08538 Weischlitz, Zimmer 31 (Anbau) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5
Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Gemeinde Weischlitz vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6
Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes

- (1) Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Weischlitz, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Amtsblatt der Gemeinde Weischlitz veröffentlicht werden.
- (2) Das Amtsblatt der Gemeinde Weischlitz kann zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde [www.weischlitz.de] in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Weischlitz vom 25.01.2011 sowie die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Reuth vom 26.11.2013 außer Kraft.

Weischlitz, den 22.02.2017

Steffen Raab
Bürgermeister
der Gemeinde Weischlitz



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.